

**Änderung der Hallenordnung für die Benutzung der Krebsbachhalle
In Eigeltingen vom 14.10.1991**

Die Hallenordnung wird wie folgt geändert:

I. Allgemeine Bestimmungen

Nr. 6

Für bestimmte Benutzungen muss eine Hallenbenutzungsgebühr bezahlt werden.
Die Gebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt. Sie beträgt für:

- | | |
|---|------------|
| 1. Sportveranstaltungen (Hallentourniere bei Teilnehmern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben), pauschal | 140,00 € |
| 2. Kulturelle Veranstaltungen mit Heizung | 280,00 € |
| 3. Kulturelle Veranstaltungen ohne Heizung (01.05. – 30.09.) | 200,00 € |
| 4. Besonders genehmigte Veranstaltungen von Geschlossenen Gesellschaften (private Veranstaltungen) | |
| 4.1 ohne Heizung (01.05. – 30.09.) | 900,00 € |
| 4.2 mit Heizungen | 1.000,00 € |
| 5. Veranstaltungen, bei denen Erlös Einrichtungen der Gemeinde gespendet wird | 50,00 € |

Für die zweite und jede weitere Veranstaltung werden dieselben Gebühren veranlagt.

Für bestimmte Tagungen und Veranstaltungen, bei denen das öffentliche Interesse überwiegt, wird keine Gebühr erhoben.

Für Fasnachtsveranstaltungen während der Zeit vom Schmotzigen Dunschtig bis Fasnachtsdienstag wird eine Pauschalgebühr von 450 € erhoben.

Diese Änderung tritt am 01.02.2018 in Kraft.

Eigeltingen, 01.02.2018

Alois Fritschi
Bürgermeister

Gemeindeverwaltung
Eigeltingen

Hallenordnung für die Krebsbachhalle Eigeltingen

I. Allgemeine Bestimmungen

1.

Die Räume und Einrichtungen der Mehrzweckhalle Eigeltingen (Krebsbachhalle) dürfen im Rahmen eines genehmigten Belegungsplanes von Vereinen für sportliche Übungszwecke und für den Schulturnbetrieb kostenlos benutzt werden. Für sonstige Zwecke (Veranstaltungen aller Art) braucht man eine besondere Genehmigung der Gemeinde Eigeltingen. Die Halle darf erst nach Zusage durch die Gemeindeverwaltung benutzt werden.

Die Krebsbachhalle wird für reine Tanzveranstaltungen nicht mehr zur Verfügung gestellt. Ausnahmen werden gemacht für geschlossene Gesellschaften und kulturelle Veranstaltungen.

Der Antrag ist so frühzeitig wie möglich, mindestens jedoch 2 Wochen vorher, bei der Gemeindeverwaltung zu stellen. Hierbei sind anzugeben:

- a) Art, Beginn und Ende der Veranstaltung
- b) verantwortlicher Leiter und die Saalordner
- c) die Räume und Einrichtungen, die benutzt werden
- d) ob in der Halle bewirtet wird (evtl. mit Küchenbenutzung)
- e) ob Eintrittsgeld erhoben wird
- f) wer die Feuerwache übernimmt
- g) wie die Hallenbelegung überwacht wird

2.

Der Veranstalter muß sich rechtzeitig bei der Gemeindeverwaltung melden, um die für die Veranstaltung notwendigen Vorbereitungen treffen zu können. Der Veranstalter muß die Veranstaltung der GEMA melden. Der Veranstalter muß sicherstellen, daß die Halle nicht überbelegt ist. Durch geeignete Maßnahmen muß der Veranstalter jederzeit über die momentane Hallenbelegung informiert sein. Die Gemeinde Eigeltingen lehnt jegliche Haftung wegen Überbelegung ab.

3.

Das Hausrecht wird durch den Bürgermeister und den Schulleiter ausgeübt. Sind beide abwesend, hat der Hausmeister das Hausrecht.

4.

Die Räume, Anlagen und Einrichtungen sind schonend zu behandeln. Schäden sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden und zu ersetzen. Für den Ersatz des Schadens haften neben den Verursachern auch die Vereine (bei nicht rechtsfähigen Vereinen deren Mitglieder) bzw. die Veranstalter als Gesamtschuldner.

5.

Der Veranstalter muß die Halle gegebenenfalls be- und entstuhlen. Das Aufstellen und das Wegbringen der Tische und der Bühne ist Sache des Veranstalters. Der Hausmeister oder eine andere von der Gemeinde beauftragte Person hat die Arbeiten zu überwachen. Dies gilt auch für die Saalordnung. Tische, Stühle und Bühnenteile dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Transportwagen transportiert werden. Die Transportwagen dürfen nicht überladen werden. Auf die Transportwagen dürfen maximal 5 Tische oder 3 Bühnenelemente geladen werden. Nach Ende der Veranstaltung sind die benutzten Hallen- und Nebenräume besenrein zu reinigen. Tische, WC-Anlagen, Hallenvorraum, Garderobenanlagen und Außenanlagen (Schulhof, Zufahrtsweg u.ä.) sind ebenfalls zu reinigen. Die Reinigung wird vom Hausmeister überprüft.

6.

Für bestimmte Benutzungen muß eine Hallenbenutzungsgebühr bezahlt werden. Die Gebühr wurde vom Gemeinderat festgesetzt. Sie beträgt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Sportveranstaltungen (Hallenturniere bei Teilnehmern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben - Pauschale | 150,-- DM |
| 2. Kulturelle Veranstaltungen mit Heizung | 350,-- DM |
| 3. Kulturelle Veranstaltungen ohne Heizung | 250,-- DM |
| 4. Besonders genehmigte Veranstaltungen von geschlossenen Gesellschaften | 600,-- DM |

Für die zweite und jede weitere Veranstaltung werden dieselben Gebühren verlangt.

Für bestimmte Tagungen und Veranstaltungen, bei denen das öffentliche Interesse überwiegt, wird keine Gebühr erhoben. Die Vergütung des Hausmeisters zahlt die Gemeinde.

7.

Die Heizungs- und Beleuchtungsanlagen werden vom Hausmeister oder von seinem Beauftragten bedient. Sie sind entsprechend der jeweiligen Umstände nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu bedienen.

8.

Die Lautsprecher-Anlage darf nur benutzt werden, wenn der Hausmeister zustimmt. Die Anlage soll nur in Ausnahmefällen benutzt werden. Die Lautsprecher-Anlage wird nur durch den Hausmeister oder seinen Beauftragten bedient. Andere Personen dürfen die Kabine, in der sich die Anlage befindet, nicht betreten.

9.

Die Garderobe ist bei Veranstaltungen grundsätzlich an den vorhandenen Garderoben-Anlagen abzulegen. Die Organisation übernimmt der Veranstalter. Die Gemeinde Eigeltingen schließt jegliche Haftung für Garderobe aus. Fehlende Garderoben-Nummern sind vom Veranstalter zu ersetzen.

10.

Die Jugendschutz-Bestimmungen sind zu beachten. Außerdem muß mindestens 1 alkoholfreies Getränk ausgeschenkt werden, das billiger ist als ein alkoholisches Getränk. Die für die Veranstaltung gemieteten Räume müssen nach Beginn der Sperrstunde (Polizeistunde) unverzüglich geräumt werden. Verantwortlich hierfür ist der Veranstalter.

11.

Die Halle darf nicht mit genagelten Schuhen, Schuhen mit spitzen Absätzen oder sonstigem Schuhwerk, das den Hallenboden beschädigt, betreten werden.

12.

Räume, Anlagen und Einrichtungen, die nicht gemietet sind, dürfen nicht benutzt werden.

13.

Die Abfälle sind ordnungsgemäß zu beseitigen. Eine Hallendekoration darf nur aus schwerentflammbarem Material bestehen. Die Hallendekoration ist auf ein vertretbares Maß zu beschränken. Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind zu beachten. Raucher müssen die aufgestellten Aschenbecher verwenden.

14.

Fahrzeuge dürfen nicht vor dem Halleneingang geparkt werden. Sie müssen auf den Parkplätzen geparkt werden. Fahrräder und Mopeds sind auf den vorgesehenen Abstellplätzen einzustellen. Der Veranstalter regelt die Überwachung der Parkmöglichkeiten (Einsatz der Feuerwehr, Polizei und dergleichen).

15.

Die Überlassung der Räume, Anlagen und Einrichtungen erfolgt unter Ausschluß jeglicher Haftung der Gemeinde Eigeltingen, ihrer Organe und Bediensteten. Unberührt hiervon bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand des Gebäudes nach § 836 BGB.

16.

In sämtlichen Räumen darf nicht geraucht werden. Außerdem ist der Verzehr von Speisen und Getränken sowie das Mitbringen von Getränken jeder Art nicht gestattet. Bei Veranstaltungen kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen. Wird eine Bewirtung gestattet, so muß diese spätestens bei Veranstaltungsende eingestellt werden. Für die Bewirtung ist eine Wirtschaftserlaubnis bei der Gemeinde Eigeltingen (Rathaus, Zimmer 1) zu beantragen.

17.

Der Veranstalter muß für eine Brandwache sorgen. Dies hat der Veranstalter rechtzeitig vorher mit dem Feuerwehrkommandanten der Gemeinde Eigeltingen zu regeln. Ebenso ist es Aufgabe des Veranstalters, sich rechtzeitig mit dem Bereitschaftsführer des Deutschen Roten Kreuzes der Gemeinde Eigeltingen wegen des Bereitschaftsdienstes in Verbindung zu setzen.

II. Zusätzliche Bestimmungen für den Sportbetrieb

18.

Für den Sportbetrieb gelten außerdem sowohl für die Schule als auch für die Vereine folgende Bestimmungen:

1. Die Halle darf nur über die für diesen Betrieb zur Verfügung stehenden Eingänge betreten werden. Straßenschuhe sind in den Umkleideräumen abzulegen. Sportübungen sind nur in Turnschuhen oder barfuß gestattet. Turnschuhe, deren Sohle Striche oder Kratzer auf dem Boden hinterlassen, dürfen in der Halle nicht getragen werden. Mit Turnschuhen, die unmittelbar zuvor als Straßenschuhe verwendet worden sind, darf die Halle ebenfalls nicht betreten werden.
2. Die übrigen Räume dürfen nur benutzt werden, wenn während der gesamten Dauer ein Übungsleiter (Lehrer oder dessen Stellvertreter) anwesend ist. Dieser hat die Halle als erster zu betreten und als letzter zu verlassen. Nach Abschluß der Übungen hat der Leiter dafür zu sorgen, daß die benutzten Räume in ordnungsgemäßem Zustand verlassen, die benutzten Geräte jeweils zum bestimmten Aufbewahrungsort gebracht sind, die Beleuchtung abgeschaltet ist (auch in den Toiletten), die Fenster, Wasserzapfstellen und Außentüren verschlossen sind. Der Hausmeister überzeugt sich davon, daß diese Verpflichtungen eingehalten wurden. Die Namen der Übungsleiter der Vereine sind der Gemeinde mitzuteilen. Die Gemeinde informiert den Hausmeister.
3. Die Duschanlagen dürfen nur in Ausnahmefällen benutzt werden. Die Duschen sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu benutzen. Die Duschzeit darf das unbedingt notwendige Maß nicht überschreiten. Der Hausmeister öffnet die Räume und sorgt für die Duschmöglichkeit.
4. Von jedem Hallenbenutzer wird äußerste Sauberkeit, insbesondere in den Umkleide-, Wasch- und Toilettenräumen erwartet.
5. Die festgesetzten Übungszeiten sind unbedingt einzuhalten. Die Übungen sind so rechtzeitig zu beenden, daß nachfolgende Übungsgruppen alle Räume leer vorfinden. Sportübungen sind spätestens um 21.30 Uhr einzustellen. Alle Räume müssen um 22.00 Uhr geräumt und verlassen sein.

6. Die Geräteschränke müssen nach Ende der Übungsstunden verschlossen werden.
7. Der Übungsleiter muß die Hallenbenutzung in das Kontrollbuch der Gemeinde Eigeltingen (liegt im Geräteraum) eintragen. Der Hausmeister überprüft stichprobenartig.
8. Die Anordnungen des Hausmeisters sind zu beachten.

III. Einschränkungen und Ausschluß von der Benutzung

19.

1. Während der Schulferien wird der Sportbetrieb zwecks Grundreinigung und Wartung der Halle eingeschränkt. Die Zeiten werden bekanntgegeben.
2. Wer den Vorschriften dieser Hallenordnung trotz Mahnung zuwiderhandelt, kann von der Benutzung ausgeschlossen werden.
3. Die Hallenschlüssel verwahrt der Hausmeister. Den Lehrern und Vereinsvorständen können Schlüssel überlassen werden. Der Empfang ist schriftlich zu bestätigen. Werden Schlüssel verloren, ist u.a. die gesamte Schließgruppe zu ersetzen.
4. Nach der Benutzung sind alle Geräte in ordnungsgemäßem Zustand an ihren Aufbewahrungsort zu bringen. Außerhalb der Turnhalle dürfen Hallengeräte und Bälle nicht benutzt werden.
5. Die Übungsleiter müssen sich vor Übungsbeginn überzeugen, daß die Geräte in ordnungsgemäßem Zustand sind. Schäden sind sofort dem Hausmeister zu melden. Das beschädigte Gerät ist zu kennzeichnen und auszusondern.
6. Unnötiger Lärm ist zu vermeiden.
7. Stemmübungen (Gewichtheben) sind nicht gestattet.
8. Das Einlagern von Sportgeräten und anderen Gegenständen ist nur mit besonderer schriftlicher Erlaubnis der Gemeinde gestattet. In diesem Fall sind die Gegenstände als Eigentum des Einlagerers zu kennzeichnen. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung hierfür.

9. Nach Möglichkeit ist nur ein Umkleide- bzw. Waschraum zu benutzen.
10. Personen, die keiner Übungsgruppe angehören, dürfen die Halle nicht betreten. Ausnahme sind Zuschauer bei offiziellen Sportveranstaltungen.
11. Räume, die nicht zum Sportbetrieb gehören, dürfen nicht betreten werden. Der Bühnenteil darf für den Sportbetrieb nicht benutzt werden.

IV. Haftungsausschlußklausel

20.

Die Gemeinde überläßt dem Benutzer die Krebsbachhalle und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Er muß sicherstellen, daß schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Der Benutzer muß dafür sorgen, daß die Halle nicht überbelegt ist. Die Gemeinde übernimmt für eine nicht geeignete Benutzung keine Haftung.

21.

Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme für die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

Der Benutzer hat bei Vertragsabschluß nachzuweisen, daß eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

22.

Von einer Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

23.

Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrags entstehen.

24.

Diese Hallenordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Hallenordnung vom 03.03.1986 tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Eigeltingen, den 14.10.1991


Werner Bärt
Bürgermeister

